

Neues vom Gesetzgeber

Testpflicht für Urlaubsrückkehrer in NRW

Am 9. Juli 2021 ist in NRW eine neue Fassung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) in Kraft getreten. Diese sieht für NRW eine Testpflicht für Urlaubsrückkehrer vor. Die Regelung ist jüngst bis einschließlich zum 19. August 2021 verlängert worden. Wir fassen zusammen, was derzeit gilt.

§ 7 Abs. 3 CoronaSchVO NRW sieht vor, dass **nicht vollständig immunisierte Beschäftigte**, die nach dem 1. Juli 2021 **mindestens fünf Werktag** hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen (z.B. Zeitausgleich) nicht gearbeitet haben, am ersten Arbeitstag nach der Arbeitsunterbrechung ihrem Arbeitgeber entweder einen **Negativtestnachweis** vorlegen müssen **oder** im Verlauf des ersten Arbeitstags einen **dokumentierten beaufsichtigten Test** im Rahmen der Beschäftigtentestung durchführen müssen. Hierzu kann nach den FAQs des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW („MAGS“) **einer der zwei wöchentlichen Tests** verwendet werden, die der Arbeitgeber gemäß § 4 der Corona-ArbSchV ohnehin anbieten muss.

Für Beschäftigte, die die Arbeit nach dem Urlaub oder der Arbeitsbefreiung im **Homeoffice** wieder aufnehmen, gilt die Testpflicht für den **ersten Tag**, an dem sie wieder im **Betrieb** oder an einem **anderen Einsatzort außerhalb des Homeoffice** tätig werden. Nach dem Wortlaut der Regelung ist es dabei irrelevant, wie lange die Beschäftigten nach ihrer Rückkehr im Homeoffice tätig waren. Selbst wenn sie erst nach 14 Tagen wieder in den Betrieb zurückkehren, muss am ersten Tag ein Test nachgewiesen bzw. durchgeführt werden.

Vollständig immunisiert und damit von der Testpflicht ausgenommen sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO NRW Beschäftigte, die **vollständig geimpft oder genesen** sind **und weder typische Symptome** einer Infektion mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 **noch eine akute (= aktuelle) Infektion** aufweisen.

Beschäftigte, die einen **Testnachweis** entgegen §7 Abs.3 CoronaSchVO NRW **nicht vorlegen** bzw. einen **Test** im Betrieb **nicht durchführen**, handeln gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4a CoronaSchVO NRW **ordnungswidrig**. Gleiches gilt für **Arbeitgeber**, die die **Kontrolle der Testnachweise** bzw. die **Testdurchführung** im Betrieb **nicht sicherstellen**. Die Kontrolle kann zentral oder z.B. durch Vorgesetzte erfolgen. Entscheidend ist, so die FAQs des MAGS, dass Betriebe bei einer Überprüfung durch die Behörde ihr **Kontrollsystem darstellen** können. Ordnungswidrigkeiten können mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro** geahndet werden.

Arbeitgeber sollten also spätestens jetzt Prozesse aufsetzen, um eine rechtzeitige Vorlage von Testnachweisen bzw. eine rechtzeitige Testdurchführung nach Urlaubsrückkehr sicherzustellen und die Mitarbeiter zur Mitwirkung auffordern. Letzteres ist insbesondere dann angezeigt, wenn Mitarbeiter selbst entscheiden dürfen, ob und wann sie im Homeoffice oder im Betrieb arbeiten. Bei der Festlegung des Verfahrens ist der **Betriebsrat einzubeziehen**.

Die CoronaSchVO ist am 30. Juli bis einschließlich zum **19. August 2021** verlängert worden. Neben dieser Sonderregelung für NRW sind die seit dem 1. August geltenden bundesweiten Regelungen für Reiserückkehrer zu beachten. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Testpflicht in NRW durch die Regelung auf Bundesebene eingeschränkt wird. Es ist daher bis auf Weiteres davon auszugehen, dass auch Arbeitnehmer, die bereits im Rahmen ihrer Urlaubsrückreise einen Corona-Test durchgeführt haben, am ersten Arbeitstag einen Negativtestnachweis vorlegen müssen.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de